

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Schul- und Sportzentrum
gem. § 13 BauGB durch Deckblatt Nr. 3

Stadt Pocking

Landkreis Passau

Stadt Pocking

.....
Stempel

Pocking, den 01. März 1996

Als Satzung beschlossen gem. § 10 BauGB i. V. m. Art. 98 Bay BO.
in der Sitzung vom 13. Feb. 1996

Pocking, den 01. März 1996



1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung wird ortsüblich durch Aushang an der Amtstafel
am 01. März 1996 bekannt gemacht.

Begründung zur Bebauungsplanänderung

geplante Bebauung: 2 kleine Baukörper gliedern sich besser in die vorhandene Bebauung ein. Sie bewirken eine lockere aufgegliederte Bebauung. Ergeben ein harmonisches Straßenbild und wirken nicht so plump wie ein einziger, dreigeschoßiger Baukörper.

Vermarktung: Wohnungen in Gebäuden mit weniger Wohneinheiten lassen sich in dem zur Zeit sehr schwierigen Immobilienmarkt ohnehin besser vermarkten. Kleine Wohnanlagen werden sowohl von Selbstbezieher als auch vom Kapitalanleger bevorzugt.

Wirtschaftlichkeit: Bei den viel zu hohen Grundstückspreisen ist eine Wirtschaftlichkeit nur dann möglich, wenn der Preis / qm Wohnfläche dementsprechend hoch angesetzt wird. Was wiederum zu teureren Wohnraum führt, der im allgemeinen von der Bevölkerung mangels Verdienst nicht angenommen wird.
Wohnraum soll auch bei der zur Zeit schwierigen Wirtschaftslage für den Normalverbraucher noch finanzierbar sein.

Nachbarunterschriften: FI.Nr. 810/7
Stadt Pocking

FI.Nr. 810/9
Artmeier Reinhold



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte NG, 74-56.22/23

Maßstab 1: 1000

Vergrößerung aus 1: — (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung *Focking*

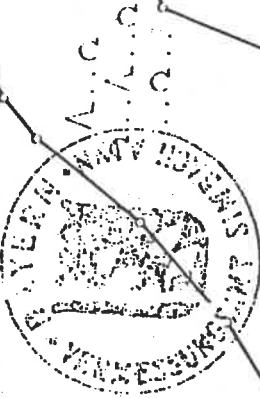
Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der Katasterführende Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert, digitalisiert oder EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Simbach a. Inn, den 7. 4. 94

Vermessungsamt Simbach a. Inn

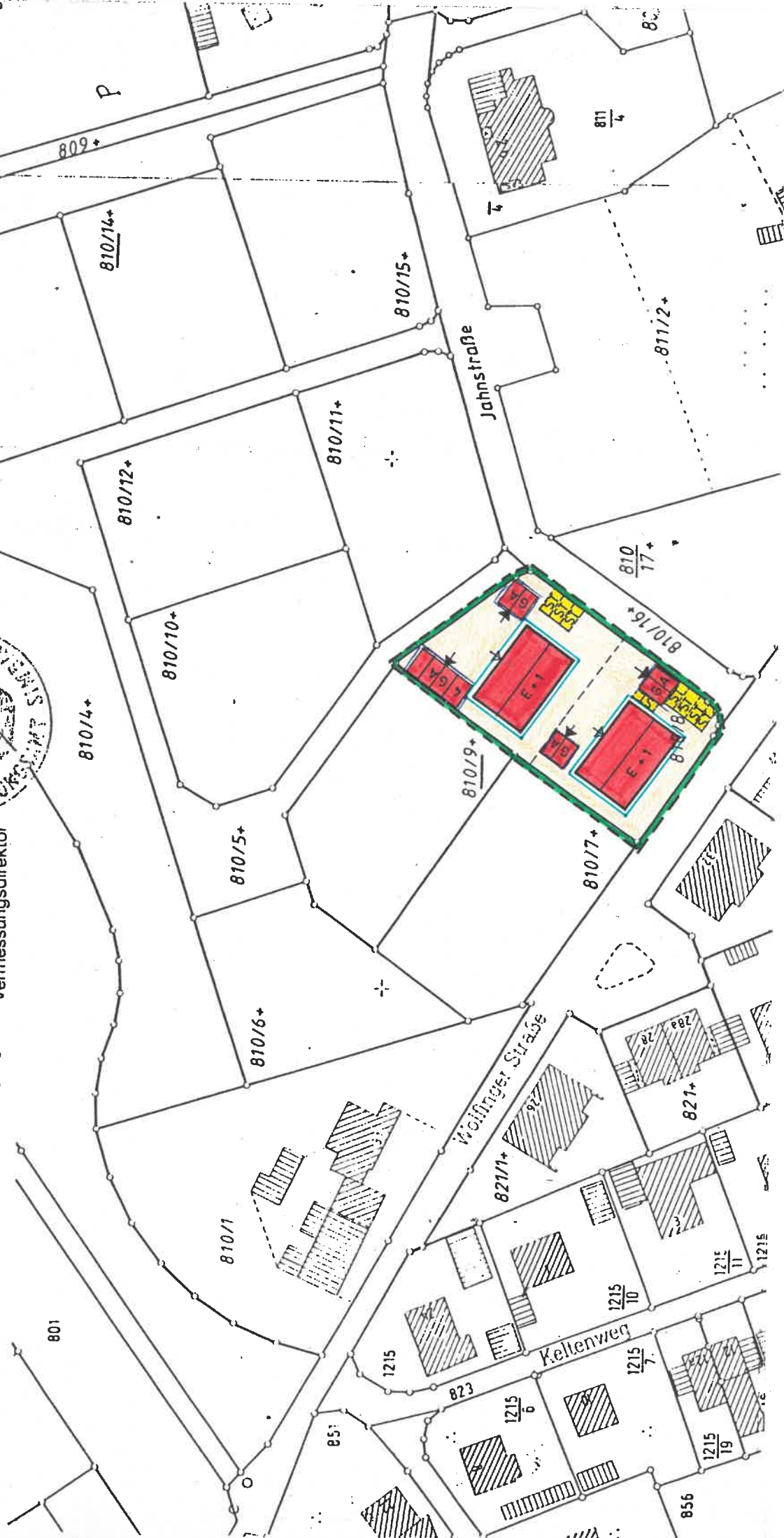


[Handwritten signature]

(Siegel)

Danzer

Vermessungsdirektor



Bekanntmachung

— der Änderung eines Bebauungsplanes —

Der Bauausschuß der Stadt Pocking hat in seiner Sitzung vom 13.02.1996

die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Schul- und Sportzentrum"

durch Deckblatt Nr. 3 als Satzung beschlossen.

(Rechtsgrundlage ist § 13 Baugesetzbuch - BauGB)

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus — ~~in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft~~ — ¹⁾ Pocking

Zimmer Nr. 20 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt ~~der Bebauungsplan~~ — die Änderung des Bebauungsplanes — ¹⁾ mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an der Amtstafel

(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am ²⁾ 01.03. 19. 96

Abgenommen am 15.03. 19. 96

Pocking 15.03.1996

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Pocking, 01.03.1996

Ort, Tag

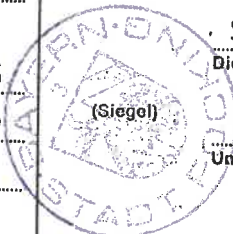
Stadt Pocking

Dienststelle

Unterschrift

1. Bürgermeister

Dienstbezeichnung



²⁾ Nichtzutreffendes streichen!